

## Anlage 1 zu Vorlage 05-16 2016/2019

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich

Betr.: Genehmigung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 - Ingenkampstraße -

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 1. 9. 82, Az.: 63.3 - 63 72 00/1, gemäß § 103 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV. NW S. 122), die vom Rat der Stadt Emmerich in der Sitzung vom 4. 5. 82 beschlossene Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 - Ingenkampstraße - mit Auflagen genehmigt.

Der Rat der Stadt Emmerich hat in seiner Sitzung am 9. 11. 1982 beschlossen, diesen Auflagen beizutreten.

Die geänderte Fassung lautet somit wie folgt:

Gestaltungssatzung

der Stadt Emmerich für den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1  
- Ingenkampstraße -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 594) und des § 103 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5, und Abs. 4 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV. NW S. 122), hat der Rat der Stadt Emmerich in seiner Sitzung am 4. Mai 1982 mit den Ergänzungen des Ratsbeschlusses vom 9. 11. 1982 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1 - Ingenkampstraße -, der wie folgt umgrenzt wird:
- Im Norden beginnend beim Grenzpunkt zwischen Flurstück 592 und 787 der Flur 4 der Gemarkung Hüthum, durch die Südgrenze des Hohen Weges bis zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nrn. 350 und 7 der Flur 5 der Gemarkung Hüthum;
- im Osten durch die Nordwestgrenze der Flurstücke Gemarkung Hüthum, Flur 5, Nrn. 6 und 7, bis zum Grabenflurstück Nr. 300;
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstückes Flur 5, Nr. 300, der Südostgrenze des Flurstückes Flur 4, Nr. 719, der Nord- bzw. der Nordwestgrenze des Flurstückes Flur 4, Nr. 710, von da entlang der Nordgrenze der Straße "In der Laar", Flur 4, Flurstücksnrn. 695, 296, 297, 298 u. 299 bis zum Nordwestgrenzpunkt des Flurstückes 695, von da über den Südostgrenzpunkt des Flurstückes Nr. 313 zum südlichen Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 311 und 313 der Flur 4, Gemarkung Hüthum;
- im Westen durch die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 313, der Südwestgrenze des Flurstückes 312 sowie der Nordwestgrenzen

der Flurstücke Nrn. 312, 647, 650, 757, 759, 760, 789, 788 und 787, bis zum Ausgangspunkt.

Die letztgenannten Flurstücke befinden sich sämtlich in der Flur 4 der Gemarkung Hühthum.

Das Verfahrensgebiet ist im Plan mit einer gestrichelten Linie umgeben.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Gestaltungsplan vom 4. 5. 82 - mit schwarz gestrichelter Linie gekennzeichnet - dargestellt.

## § 2

### Dachform

- (1) Im Anlageplan (Gestaltungsplan) vom 4. 5. 82 mit Nachtrag vom 9. 11. 82 sind für die einzelnen Bereiche die Dachformen und Dachneigungen festgelegt (SD = Satteldach, WD = Walmdach). Bei Wohngebäuden mit rechteckigen bzw. quadratischen Grundrissen, sind bei Walmdächern die dreieckigen Walmflächen mit einer Dachneigung von mindestens  $45^{\circ}$  bis höchstens  $60^{\circ}$  auszubilden.
- (2) Die Hauptfirstrichtungen der Dächer sind parallel zu den Straßen anzuordnen.
- (3) Dachaufbauten sind zulässig, jedoch darf ihre Breite die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten.
- (4) Zu erstellende Garagen sind mit Dächern in Form und Firstrichtung des Wohnhausdaches zu versehen bzw. in das Dach des Wohngebäudes zu integrieren.

## § 3

### Garagen

Die Stellung der Garagen auf der seitlichen Grundstücksgrenze (Bauwich) ist mit dem Nachbarn abzustimmen. Die Garagen sind aneinander zu bauen und in gleicher Bauflucht zu errichten. Die Vorschriften des § 2 Abs. 4 finden entsprechend Anwendung.

Erfolgt die Errichtung der Garagen in zeitlichen Abständen, so hat sich der später Bauende an die vorhandene Dachform und Dachneigung anzupassen.

## § 4

### Erdgeschoßfußboden-, Traufen- und Drenpelhöhen

- (1) Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird auf 0,70 m über Straßenhöhe festgesetzt.
- (2) Die Traufenhöhe bei eingeschossigen Häusern wird auf 3,45 m, bei zweigeschossigen Häusern auf 6,20 m über Straßenhöhe festgesetzt.
- (3) Im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 vorgegebenen Höhen kann bei eingeschossigen Häusern ein Drenpel zugelassen werden.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 2 - 4 finden auf die Baugrundstücke an der Planstraße A und den Wohnwegen B - I Anwendung.

Bauvorhaben an den bestehenden Straßen Hoher Weg, Laarscher Weg, In der Laar und Ingenkampstraße richten sich nach der vorhandenen Nachbarbebauung.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 - 4 bei Gruppenbaumaßnahmen können zugelassen werden.

§ 6

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- (1) Neubauten, Um- und Anbauten sind in Baumassen, Proportionen, Material und Farbgebung so zu gestalten, daß sie sich in Charakter und Maßstab in das Straßenbild einfügen.
- (2) Die Außenflächen der hochgehenden Mauern und Wände von Wohngebäuden, Garagen und Trafo-Stationen sind in rauhem Verblendmauerwerk in natürlicher Farbgebung - Farbskala rot bis braun, auszuführen.  
Teilflächen, wie Fensterbrüstungen, Erker, Giebeldreiecke u.ä. können in Putz, Holz, Schiefer oder Sichtbeton ausgeführt werden.
- (3) Die Dachflächen sind mit dunkelfarbigem Dachdeckungsmaterial - Ziegel, Schiefer, Asbestzement oder anderes gleichwertiges Material - einzudecken. Die Außenflächen von Dachgauben sind dem Farbton des Daches anzugleichen.
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 2 u. 3 bei Gruppenbaumaßnahmen können zugelassen werden.

§ 7

Einfriedigungen

- (1) Für die Abgrenzung der Vorgärten zum Straßenraum sind Holzzäune, Hecken aus heimischen Gehölzen und Mauern, vorzugsweise aus den in § 6 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Baustoffen, bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig.  
Einfriedigungen für diesen Bereich, wie Maschen- oder Stacheldraht, sind unzulässig.
- (2) Einfriedigungen der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen mit massiven Baustoffen, wie Beton und Mauerwerk, sind nicht zulässig.

§ 8

Gestaltung der Freiflächen  
(unbebaute Flächen bebauter Grundstücke)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten.

§ 9

Baugesuch

Alle Baugesuche sind mit einer besonderen Baubeschreibung mit genauen Material- und Farbangaben einzureichen.

In den Ansichtszeichnungen sind die Nachbarhäuser darzustellen, insbesondere hinsichtlich der Erdgeschoßfußboden-, Traufen- und Firsthöhen.

§ 10

Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan vom 4. 5. 82 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 103 in Verbindung mit § 86 der Bauordnung NW (BauO NW).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.

§ 13

Sonstiges

Auf genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gem. Verordnung über genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der BauO NW - Freistellungsverordnung - vom 5. September 1978 (GV. NW S. 526) findet diese Gestaltungssatzung entsprechend Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

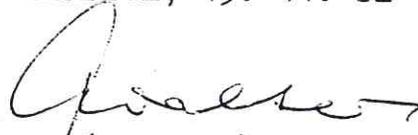
Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Verfügung vom 1. 9. 1982, Az.: 63.3 - 63 72 00/1, genehmigte Gestaltungssatzung für den Bereich des Bauungsplanes Nr. H 4:1 - Ingenkampstraße - wird hiermit bekanntgemacht.

Der in der Gestaltungssatzung genannte Gestaltungsplan liegt während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Emmerich, Zi. 72, Rathaus, Geistmarkt 1, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich, 15. 11. 82



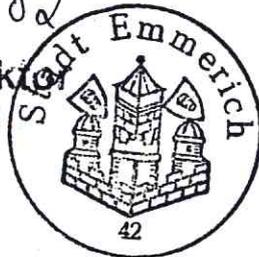
(Wolters)  
Bürgermeister

Emmerich, 26. 11. 82

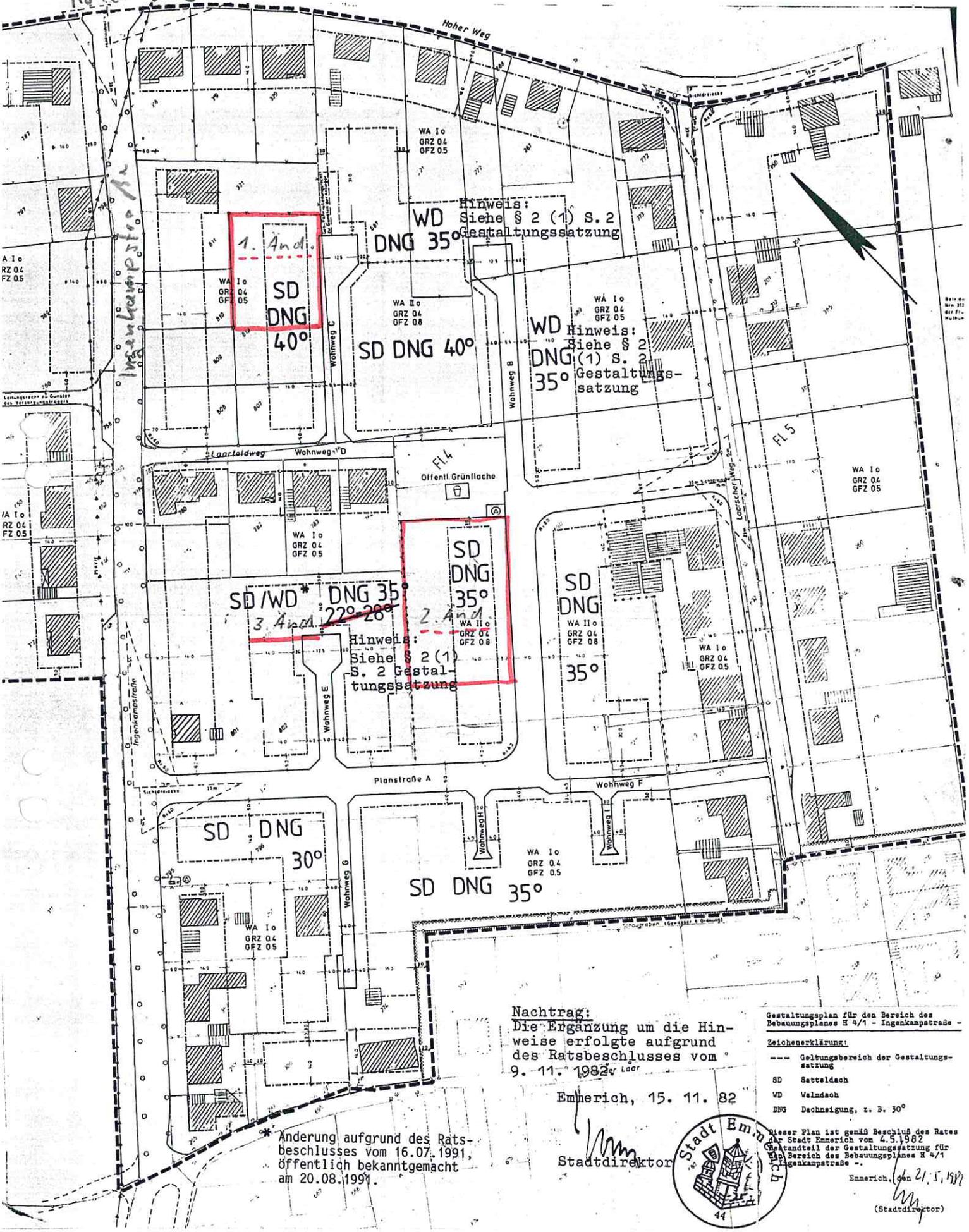
Der Stadtdirektor  
im Auftrage:



(Elton)



Hoher Weg



Hinweis:  
Siehe § 2 (1) S. 2  
Gestaltungssatzung

1. And.  
SD  
DNG  
40°

SD DNG 40°

WD  
DNG  
35°  
Hinweis:  
Siehe § 2  
(1) S. 2  
Gestaltungssatzung

SD/WD  
DNG 35°  
22°-28°  
3. 4. And.

SD  
DNG  
35°  
2. And.

Hinweis:  
Siehe § 2 (1)  
S. 2 Gestal-  
tungssatzung

SD  
DNG  
35°

SD DNG  
30°

SD DNG 35°

Nachtrag:  
Die Ergänzung um die Hin-  
weise erfolgte aufgrund  
des Ratsbeschlusses vom  
9. 11. 1982

Emmerich, 15. 11. 82

Staddirektor



Gestaltungsplan für den Bereich des  
Bebauungsplanes H 4/1 - Ingenkampstraße -  
**Zeichenerklärung:**  
--- Geltungsbereich der Gestaltungs-  
satzung  
SD Satteldach  
VD Walldach  
DNG Dachneigung, z. B. 30°

Anderung aufgrund des Rats-  
beschlusses vom 16.07.1991,  
öffentlich bekanntgemacht  
am 20.08.1991

Dieser Plan ist gemäß Beschluss des Rates  
der Stadt Emmerich vom 4.5.1982  
Gestaltungssatzung für  
den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1  
Ingenkampstraße -

Emmerich, den 21. 11. 1982  
(Staddirektor)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich**1. Änderung**

Betr.: Genehmigung der Änderungssatzung zu der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1 - Ingenkampstraße -

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 1. 3. 1984, Az.: 63.3 - 63 72 00/1, gemäß § 103 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW S. 248), die vom Rat der Stadt Emmerich in seiner Sitzung am 13. 12. 83 beschlossene Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1 - Ingenkampstraße - genehmigt.

Die Gestaltungssatzung wird dahingehend geändert, daß für die Flurstücke Nr. 835 und 836 der Flur 4, Gemarkung Hüthum, abweichend von § 2 Abs. 2 der Satzung die Firstrichtungen senkrecht zur Straße auszurichten sind.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

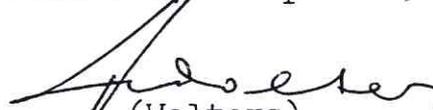
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Verfügung vom 1. 3. 1984, Az.: 63.3 - 63 72 00/1, genehmigte Änderungssatzung zu der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1 - Ingenkampstraße - wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsänderungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich, 4. April 1984

  
(Wolters)  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich

**2. Änderung**

- I. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße-
- II. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße-

I.  
Der Rat der Stadt Emmerich hat in seiner Sitzung am 24.03.1992 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- gem. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch dahingehend beschlossen, daß die Baugrenze im Bereich der Flurstücke Nrn. 976 und 977 der Flur 4, Gemarkung Hüthum, bis auf 3 m an die Straßenbegrenzungslinie der Kornfeldstraße verschoben wird.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. H 4/1 liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich, Bauordnungsamt, Zimmer 76, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die nach Baugesetzbuch und Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sind am Schluß der Bekanntmachung abgedruckt.

II.  
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) und des § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, bereinigt S. 532), zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV NW S. 432), hat der Rat der Stadt Emmerich in seiner Sitzung am 24.03.1992 die Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- dahingehend beschlossen, daß für die Flurstücke Nrn. 974 und 976 der Flur 4, Gemarkung Hüthum, auch eine giebelständige Bauweise mit einer Dachneigung von 35 bis 40°, unter Aufhebung der Höhenfestsetzungen betreffend der Erdgeschoßfußboden-, Drempel- und Traufenhöhe (§ 4 der Gestaltungssatzung) festgesetzt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 sowie die Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich

**3.** Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 15.11.1982 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGVNW 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 1987 NW) vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) und des § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, bereinigt S. 532), zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV NW S. 432) hat der Rat der Stadt Emmerich in seiner Sitzung am 16.07.1991 die Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- dahingehend beschlossen, daß die bisherige Festsetzung Walmdach 22° bis 28° im Bereich des Stichweges an der Kornfeldstraße durch die Festsetzung Satteldach/Walmdach 35° ersetzt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die geänderte Gestaltungssatzung mit dem Gestaltungsplan und der Begründung liegt im Rathaus der Stadt Emmerich, Bauordnungsamt, Zimmer 78, während der Zeiten des Publikumsverkehrs (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Emmerich, den 08.08.1991

  
Heering  
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 17	
Abs. 1 u. 3 Hauptsatzung	
NRZ	20.08.91
RP	20.08.91
Emmerich,	20.08.91
Der Stadtdirektor	
Hauptamt	
Im Auftr.:	

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzungsänderungen schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich, Planungs- und Vermessungsamt, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

3. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltendgemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzungsänderungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die geänderte Gestaltungssatzung mit dem Gestaltungsplan und der Begründung liegt im Rathaus der Stadt Emmerich, Bauordnungsamt, Zimmer 76, während der Zeiten des Publikumsverkehrs (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Emmerich, 30.03.1992

  
Heering  
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 17	
Abs. 1 u. 3 Hauptsatzung	
NRZ	6.4.92
SP	6.4.92
Emmerich,	7.4.92
Der Stadtdirektor	
Hauptamt	
Im Auftr.:	

